

§ 353a StGB Strafgesetzbuch (StGB)

Bundesrecht

Besonderer Teil -> Dreißigster Abschnitt – Straftaten im Amt

Titel: Strafgesetzbuch (StGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: StGB

Gliederungs-Nr.: 450-2

Normtyp: Gesetz

§ 353a StGB – Vertrauensbruch im auswärtigen Dienst

(1) Wer bei der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber einer fremden Regierung, einer Staatengemeinschaft oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung einer amtlichen Anweisung zuwiderhandelt oder in der Absicht, die Bundesregierung irrezuleiten, unwahre Berichte tatsächlicher Art erstattet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.